Sängerkreis Oberlahn e.V.



Mitglied des Hessischen Sängerbundes im Deutschen Chorverband

Sängerkreis Oberlahn e.V.

Satzung

81	Name und Sitz
§ 2	Zweck und Aufgaben
§ 3	Gemeinnützigkeit
§ 4	Geschäftsjahr
§ 5	Organe und Gliederung
§ 6	Mitgliedschaft
§ 7	Der Sängerkreisvorstand
§ 8	Der Kreismusikausschuss
§ 9	Die Revisoren (Kassenprüfer)
§ 10	Die Jahreshauptversammlung
§ 11	Aufgaben der Jahreshauptversammlung
§ 12	Einberufung der Jahreshauptversammlung
§ 13	Beiträge
§ 14	Ehrungen
§ 15	Bundesabzeichen
§ 16	Auflösung des Sängerkreises Oberlahn
§ 17	Inkrafttreten

Sängerkreisvorsitzender: Peter Sussiek Anschrift Skv.: Untergasse 2

35799 Merenberg

e-mail: peter.sussiek@sk-oberlahn.de

Bankverbindung: Frankfurter Volksbank Bankleitzahl: Kontonummer:

50190000 4101690291

Internet: http://www.sk-oberlahn.de

Satzung des Sängerkreises Oberlahn

§1 Name und Sitz

- 1. Der im Jahre 1923 gegründete Sängerbund trägt den Namen Sängerkreis Oberlahn e.V.
- 2. Der Sängerkreis Oberlahn e.V. hat seinen Sitz in Weilburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben

- Der Sängerkreis Oberlahn hat den Zweck, Männer-, Frauen, gemischte, Jugend- und Kinderchöre aufgrund freiwilligen Zusammenschlusses in sich zu vereinigen. Der Sängerkreis Oberlahn steht auf parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutraler Grundlage. Er ist dazu berufen, in eigener Verantwortung die kulturellen Aufgaben des Deutschen Chorverbandes und des Hessischen Sängerbundes in seinem Zuständigkeitsbereich wirksam zu fördern.
- 2. Der Sängerkreis Oberlahn vertritt die Interessen seiner Mitgliedsvereine. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Chorgesang in kulturell förderndem Sinne zielbewusst zu pflegen und die ihm angeschlossenen Vereine und Gruppen zu fördern. Darüber hinaus hat er in der Bevölkerung den Sinn und das Interesse an der Chorarbeit zu vertiefen und dadurch dem Wohle der Allgemeinheit zu dienen.

Der Sängerkreis sieht seine Aufgabe auch in der Förderung von Beziehungen seiner Mitgliedsvereine zu bestehenden gleichartigen Vereinigungen außerhalb des Sängerkreises, des Hessischen Sängerbundes und des Deutschen Chorverbandes.

- 3. Um die Ziele zu erreichen, werden auf Kreisebene
 - 1. Wertungssingen bzw. Kritiksingen
 - 2. Chorkonzerte
 - 3. Jugend- und Kinderchortreffen
 - 4. Vizechorleiter-Lehrgänge und
 - 5. Ehrungskonzerte

durchgeführt. Hierbei nimmt die Förderung von Jugend- und Kinderchören einen wichtigen Rang ein. Über die Aktivitäten des Sängerkreises werden die Vereinsvorstände der Mitgliedsvereine unterrichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Sängerkreis Oberlahn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung (AO).
 - Der Sängerkreis Oberlahn ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Veranstaltungen des Sängerkreises werden ohne Absicht auf Gewinnerzielung durchgeführt. Erzielte Überschüsse dienen der Förderung der unter § 2 genannten Ziele und Aufgaben.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - Die Mitgliedsvereine des Sängerkreises haben keinen Anspruch auf Beteiligung an den erzielten Überschüssen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Organe und Gliederungen

- 1. Die Organe des Sängerkreises sind
 - a) der Sängerkreisvorstand
 - b) der Kreismusikausschuss
 - c) die Revisoren (Kassenprüfer)
 - d) die Jahreshauptversammlung

- 2. Der Sängerkreis Oberlahn ist in vier Gruppen aufgegliedert, und zwar in die
 - a) Gruppe Westerwald
 - b) Gruppe Weilburg
 - c) Gruppe Lahntal
 - d) Gruppe Weil-Taunus

§6 Mitgliedschaft

- 1. Chöre, Gesangvereine und Instrumentalgruppen können Mitglied im Hessischen Sängerbund werden.
- 2. Die Mitgliedschaft ist formlos und schriftlich beim Vorstand des Sängerkreises Oberlahn zu beantragen und wird durch ihn an den Hessischen Sängerbund weitergeleitet.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Hessischen Sängerbundes in seiner jeweils nächsten Sitzung.
- 4. Die Antragsfrist für das Aufnahmejahr endet am 31. 03. eines jeden Jahres. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteiler Kulturprogramm und Satzung des HSB anerkennt.
- 5. Verbunden mit der Mitgliedschaft im Hessischen Sängerbund ist die Mitgliedschaft im Sängerkreis Oberlahn und im Deutschen Chorverband. Aus diesen zusätzlichen Mitgliedschaften ergibt sich nicht die Pflicht zur Teilnahme an zusätzlichen Veranstaltungen.
- 6. Aufnahme und Ablehnung eines Antrages werden dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- 7. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Satzung des Sängerkreises Oberlahn an.
- 8. Erlöschen der Mitgliedschaft
 - (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
 - (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des HSB möglich.
 - (3) Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft im HSB und im Sängerkreis Oberlahn. Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.
 - (4) Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt; es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den HSB und durch den Sängerkreis Oberlahn.
 - (5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist,
 - b) das Ansehen des HSB und des Sängerkreises Oberlahn erheblich schädigt oder dem Zweck des HSB und des SKO beharrlich zuwiderhandelt,
 - c) satzungsgemäßen Verpflichtungen des HSB und des SKO trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt.
- 9. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Sängerkreisvorstandes der Vorstand des Hessischen Sängerbundes.

§7 Der Sängerkreisvorstand

- 1. Der Sängerkreisvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden

a) - d):

b) dem 2. Vorsitzenden

 $gesch\"{a}ftsf\"{u}hrender\ Vorstand\ im\ Sinne$

c) dem Kassierer

des § 26 BGB

- d) dem Schriftführer
- e) dem Kreischorleiter (Vorsitzender des Kreismusikausschusses)
- f) der Frauenreferentin

e) - g):

g) dem Jugendreferenten

erweiterter Vorstand

- 2. Dem Sängerkreisvorstand gehören die Gruppenvorsitzenden der vier Gruppen als erweiterte Vorstandsmitglieder an. Der Vorstand leitet den Sängerkreis Oberlahn ehrenamtlich.
- 3. Jeder der beiden Vorsitzenden des Sängerkreises Oberlahn ist gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer berechtigt, den Sängerkreis Oberlahn gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, wenn der andere Vorsitzende gegen die Ausübung der Vertretung nichts einzuwenden hat. Im Falle von Einwendungen eines der beiden Vorsitzenden darf die Vertretung des Sängerkreises Oberlahn erst nach Entscheidung des Gesamtvorstandes ausgeübt werden. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine vereinsinterne Regelung ohne Außenwirkung.
 - Die Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die im Rahmen des Vereinszwecks liegen. Zu den Aufgaben des Vorstandes des Sängerkreises Oberlahn gehört
 - insbesondere die Festlegung der innerhalb des Sängerkreises Oberlahn durchzuführenden Kreisveranstaltungen.
- 4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.

§8 Der Kreismusikausschuss

- Der Kreismusikausschuss besteht aus einer von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern. Der Vorsitzende des Kreismusikausschusses(Kreischorleiter) wird von den Mitgliedern des Kreismusikausschusses gewählt und ist gleichzeitig Mitglied des Vorstandes des Sängerkreises Oberlahn. Der Stellvertreter des Kreischorleiters wird ebenfalls von den Mitgliedern des Kreismusikausschusses gewählt.
- 2. Der Kreismusikausschuss hat die fachliche Betreuung des Sängerkreises und ist für die innerhalb des Sängerkreises Oberlahn durchzuführenden Veranstaltungen richtunggebend und verantwortlich.
- 3. Grundlegende Entscheidungen des Kreismusikausschusses sind nur im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des Sängerkreises Oberlahn zu fällen.

§9 Die Revisoren (Kassenprüfer)

- Zur Prüfung der Kassenführung des Sängerkreises Oberlahn wird durch die Jahreshauptversammlung der Mitgliedsverein des Sängerkreises Oberlahn in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge bestimmt, der die Kassenprüfer zu stellen hat.
- 2. Die Revisoren (Kassenprüfer) prüfen alljährlich mindestens einmal die Kassenführung des Sängerkreises und die vom Kassierer vorzulegende Vermögensübersicht. Sie erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.
- 3. Der Vorstand des Sängerkreises Oberlahn sowie jeder der beiden Vorsitzenden kann die Vornahme einer außerordentlichen Kassenprüfung durch die Revisoren veranlassen.

§10 Die Jahreshauptversammlung

- 1. Die Jahreshauptversammlung findet bis zum 31.03. eines jeden Jahres statt.
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des Sängerkreises Oberlahn. Sie setzt sich zusammen aus
 - a) dem Sängerkreisvorstand
 - b) dem Kreismusikausschuss
 - c) den Revisoren
 - d) den Delegierten
- 3. Die jeweiligen Vereinsvorsitzenden der dem Sängerkreis Oberlahn angeschlossenen Mitgliedsvereine haben grundsätzlich an der Jahreshauptversammlung als ordentliche stimmberechtigte Delegierte teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle kann der jeweilige Verein einen Vertreter benennen.
- 4. Neben den ordentlichen Delegierten können weitere Vereinsmitglieder an der Jahreshauptversammlung als nicht stimmberechtigte Gastdelegierte teilnehmen.
 - Die Dirigenten der dem Sängerkreis Oberlahn angeschlossenen Mitgliedsvereine nehmen ebenfalls an der Jahreshauptversammlung teil. Gegen die Entsendung des Dirigenten bzw. der Dirigentin im Sinne der Ziffer 3, 2. Satz, bestehen keine Bedenken.
- 5. Jeder einzelne Mitgliedsverein hat bei der Jahreshauptversammlung das gleiche Stimmrecht (1 Delegierter).

§11 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung sowie die Beschlussfassung über Organisationsänderungen.
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder (7, Absatz 1) und des Kreismusikausschusses (8). Die Mitglieder des Vorstandes und Musikausschusses werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Falle von Ergänzungswahlen endet die Wahldauer mit Ablauf der laufenden Wahlperiode.
- c) Die für die jährliche Kassenprüfung erforderliche Bestimmung des jeweiligen Mitgliedsvereines im Sinne des § 9.
- d) Die Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes für die seit der letzten Jahreshauptversammlung vergangene Zeit.
- e) Die Genehmigung des Kassenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- f) Die Entlastung des Vorstandes.
- g) Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§12 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- 1. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch Rundschreiben mindestens 4 Wochen vor Stattfinden der Jahreshauptversammlung.
- Anträge müssen mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Sängerkreises Oberlahn eingereicht werden. Einen verspätet zugegangenen Antrag kann der Vorstand zulassen, wenn der Antrag zum Aufgabenbereich der Jahreshauptversammlung gehört. Dies gilt auch für Anträge während der Jahreshauptversammlung.
- 3. Mit der Einberufung zur Jahreshauptversammlung wird die Tagesordnung bekannt gegeben. Außerdem erhält jeder Mitgliedsverein eine Delegiertenkarte (Stimmkarte).
- 4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Sängerkreisvorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die außerordentliche Jahreshauptversammlung muss vom Sängerkreisvorstand einberufen werden, wenn mindestens 1 Drittel der Mitgliedsvereine die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Bei außerordentlichen Jahreshauptversammlungen kann von den in § 10, Absatz 1, und § 12, Absatz 1 und 2, genannten Fristen abgewichen werden.
- 5. Sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Jahreshauptversammlung werden Entscheidungen über Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- 6. Wahlen für den Vorstand und Musikausschuss sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Abweichungen hiervon können für den Einzelfall auf Antrag von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Liegt nur ein Vorschlag für das jeweilige Amt vor, so kann die Wahl auf Antrag durch Handzeichen erfolgen. Wahlbewerber, die zum ersten Mal für die Wahl in den Vorstand oder Musikausschuss vorgeschlagen sind, müssen bei der Wahl anwesend sein. Ist ein Mitglied des Vorstandes oder Musikausschusses verhindert, an der Wahl teilzunehmen, kann eine Wiederwahl nur erfolgen, wenn es vor der Wahlhandlung schriftlich erklärt, dass es kandidiert und bei einer evtl. Wahl die Wahl annimmt. Bei Stimmengleichheit einer Wahl für den Vorstand bzw. Musikausschuss findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 7. Zu einem Mitglied des Vorstandes (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand) des Sängerkreises Oberlahn darf nur gewählt werden, wer Mitglied eines zum Sängerkreis Oberlahn gehörenden Mitgliedsvereins ist. Zu einem Mitglied des Musikausschusses des Sängerkreises Oberlahn darf nur gewählt werden, wer einen dem Sängerkreis Oberlahn angeschlossenen Chor leitet.
- 8. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Jahreshauptversammlung werden durch eine Niederschrift (Protokoll) beurkundet, die der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer des Sängerkreises Oberlahn zu unterschreiben haben.
- 9. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller angeschlossenen, aktiven Vereine mit einem stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
 - Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - Dies gilt nicht im Falle einer Auflösung des Sängerkreises Oberlahn §16.

<u>§13</u> Beiträge

Die Mitgliedsvereine des Sängerkreises Oberlahn zahlen ihre Jahresbeiträge nach der Anzahl der zum Stichtag gemeldeten aktiven Sängerinnen, Sänger, Jugendlichen und Kinder.

Die Höhe der Beiträge und des Verwaltungsbeitrages des HSB und des Verwaltungsbeitrages des DCV richten sich nach deren Beschlüssen und Vorgaben.

§14 Ehrungen

- 1. Die dem Sängerkreis Oberlahn angeschlossenen Mitgliedsvereine haben Anspruch auf Ehrung ihrer Mitglieder, die 25, 40, 50 und 60 Jahre aktive Sängerinnen und Sänger waren und noch sind.
- 2. Mitglieder des Vorstandes des Sängerkreises Oberlahn können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie beim Ausscheiden aus ihrem Amt mindestens 12 Jahre ein Amt nach § 7, Absatz 1, Buchstabe a-g, oder nach § 7, Absatz 2, dieser Satzung ausgeübt haben.
- 3. Persönlichkeiten, die sich um den Sängerkreis Oberlahn und den Chorgesang besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4. Die Ehrenmitglieder sind zu den Veranstaltungen und Jahreshauptversammlungen des Sängerkreises Oberlahn einzuladen. Bei den Jahreshauptversammlungen haben die Ehrenmitglieder als solche kein Stimmrecht.
- 5. Jedes Ehrenmitglied des Sängerkreises Oberlahn erhält eine Urkunde.

§15 Bundesabzeichen

Die Angehörigen der Mitgliedsvereine im Sinne des § 14, Absatz 1, erhalten als Bundesabzeichen die

- a) silberne Nadel des Hessischen Sängerbundes (für 25-jährige aktive Mitgliedschaft)
- b) silberne Ehrennadel des Hessischen Sängerbundes (für 40-jährige aktive Mitgliedschaft)
- c) goldene Ehrennadel des Deutschen Chorverbandes (für 50-jährige aktive Mitgliedschaft). Außerdem erhalten sie eine Urkunde sowie einen Ausweis, der sie zum freien Eintritt bei Wertungssingen, Kritiksingen, Chorkonzerten und Liederabenden des Sängerkreises bzw. der dem Sängerkreis angeschlossenen Mitgliedsvereine berechtigt.
- d) goldene Ehrennadel des Deutschen Chorverbandes (für 60-jährige aktive Mitgliedschaft) sowie eine Urkunde.

§16 Auflösung des Sängerkreises Oberlahn

- 1. Die Auflösung des Sängerkreises Oberlahn kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
- 2. Die Jahreshauptversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der geladenen Delegierten anwesend sind.
- 3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit.
- 4. Bei Einberufung zu dieser Jahreshauptversammlung ist auf die Bestimmungen der Absätze 1-3 besonders
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Kreisausschuss des Landkreises Limburg -Weilburg zu, der es unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des S\u00e4ngerkreises Oberlahn am 14.03.2015 mit der nach Satzung vom 11.03.2000 erforderlichen Mehrheit beschlossen. Sie tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilburg in Kraft.
- 2. Die bisherige Satzung des Sängerkreises Oberlahn vom 11.03.2000 tritt am selben Tage außer Kraft.